

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 77, 65185 Wiesbaden

Humanistische Gemeinschaft Hessen K. d. ö. R.
Rheinstraße 78
65185 Wiesbaden

**Landesverband
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen**

Kaiser-Friedrich-Ring 77
65185 Wiesbaden
Telefon: 06 11 / 9 89 20-0
Telefax: 06 11 / 9 89 20-33
landesverband@gruene-hessen.de
www.gruene-hessen.de

Wiesbaden, 14. Juli 2023

Antwort auf den Wahlprüfstein für die Humanistische Gemeinschaft Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Wahlprüfsteine zur hessischen Landtagswahl 2023. Wir haben uns bemüht, Ihnen ausführliche Antworten auf Ihre Fragen zu geben. Sollten Sie Rückfragen haben, so melden Sie sich gern erneut bei uns.

Unsere Antworten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen



Bärbel Hartmann
Landesgeschäftsführerin
Landesverband BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen

1) Bekenntnisorientierter Weltanschauungs- und Religionsunterricht

Der bekenntnisorientierte Weltanschauungsunterricht steht gemäß Art. 7 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1, 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 7 Weimarer Reichsverfassung (WRV) dem bekenntnisorientierten Religionsunterricht gleich. Dessen ungeachtet sprechen sowohl das Hessische Schulgesetz als auch die auf diesem Gesetz beruhenden Erlasse ausschließlich vom Religionsunterricht. Die für den von uns angebotenen Weltanschauungsunterricht „Humanistische Lebenskunde“ seit Jahren eingeforderte Gleichbehandlung bleibt uns seitens des zuständigen Kultusministeriums stets mit Verweis darauf, dass das hessische Schulgesetz ja nur von „Religionsunterricht“ spreche, bis heute versagt.

Werden Sie sich für die Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und der darauf beruhenden Erlasse und damit für die Gleichbehandlung des bekenntnisorientierten Weltanschauungsunterrichts mit dem bekenntnisorientierten Religionsunterricht einsetzen?

Der Religionsunterricht ist das einzige Schulfach, das im Grundgesetz als ordentliches Schulfach verankert ist. Vorbehaltlich der verfassungsrechtlich gewährleisteten Möglichkeit der Abmeldung ist es Pflichtfach für die Schüler*innen, die einer kooperierenden Religionsgemeinschaft angehören. Für die Schüler*innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen möchten, wird Ethikunterricht als Ersatzfach angeboten. Zudem muss der Religionsunterricht trotz staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft, also bekenntnisorientiert, erteilt werden, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Das Angebot eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts an Schulen – gleich welchen religiösen Bekenntnisses – ist folglich keine politische Entscheidung bestimmter Regierungen oder Parteien, sondern ein verfassungsrechtliches Gebot.

Für uns Grüne steht deswegen fest, dass es auch für die verschiedensten religiösen Bekenntnisse ein entsprechendes Unterrichtsangebot geben muss – sofern die für eine Kooperation zur Verfügung stehenden Glaubensgemeinschaften die Kriterien einer Religionsgemeinschaft erfüllen. Aus Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) kann unserer Kenntnis nach allerdings kein Recht auf Einrichtung eines „konfessionellen Weltanschauungsunterrichts“ abgeleitet werden. Denn im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung (WRV), der zufolge Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften rechtlich gleichgestellt waren, wurde in Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz nur der (konfessionelle) Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach verankert, nicht aber ein konfessioneller Weltanschauungsunterricht. Aus diesem Grund sieht auch das Hessische Schulgesetz nur den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach vor.

Selbstverständlich wollen wir aber im Zuge der zunehmenden Säkularisierung unserer Gesellschaft für alle Schüler*innen, die nicht an einem bekenntnisorientierten Religionsunterricht teilnehmen wollen, ein Angebot im Bereich des Ethikunterrichts vorhalten, in dem ethische Grundsätze und Wertvorstellungen bekenntnisfrei vermittelt ebenso wie philosophische und religionskundliche Fragen diskutiert werden. Deswegen haben wir den Ethikunterricht, insbesondere an Grundschulen, in dieser Legislaturperiode massiv ausgebaut und werden unsere Anstrengungen in diesem Bereich fortführen. Inwiefern darüber hinaus eine weitere inhaltliche Öffnung des Ethikunterrichts, bspw. die Ergänzung weiterer weltanschaulicher Grundsätze, sinnvoll ist, wollen wir gerne prüfen.

2) Bekenntnisfreie Schulen

Das Land Hessen hat gemäß Art. 7 Abs. 3 GG die Möglichkeit, bestehende Schulen, bei denen es sich gemäß Art. 56 Abs. 2 Hessische Verfassung (HV) um sogenannte Gemeinschaftsschulen handelt, in bekenntnisfreie Schulen umzuwidmen. In solchen bekenntnisfreien Schulen würde auf die Schüler*innen separierende unterschiedliche bekenntnisorientierte Religions- und Weltanschauungsunterrichte gänzlich verzichtet werden. Stattdessen könnte ein für alle verpflichtender integrativer Religionskunde- und Philosophieunterricht angeboten werden. Angesichts der zunehmenden Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft könnten bekenntnisfreie Schulen einen bedeutenden Beitrag zu einer gelingenden Integration leisten.

Werden Sie sich für die notwendige Änderung des Hessischen Schulgesetzes und in der Folge für die Umwidmung von bestehenden Gemeinschaftsschulen (Art. 56 Abs. 2 HV) in bekenntnisfreie Schulen (Art. 7 Abs. 3 GG) einsetzen?

Bekenntnisfreie Schulen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG gibt es unserer Kenntnis nach bisher in keinem Bundesland. Aufgrund der an allen öffentlichen Schulen bestehenden Möglichkeit, sich vom bekenntnisorientierten Religionsunterricht abzumelden, sehen wir keine Notwendigkeit zur Gründung von bekenntnisfreien Schulen.

3) Universitäres Bildungsangebot für das Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde

Das Land Hessen sieht es als seine Aufgabe an, Lehrkräfte für den bekenntnisgebundenen christlichen und islamischen Religionsunterricht auszubilden. Ähnliche Bemühungen existieren zugunsten des Unterrichtsfaches Humanistische Lebenskunde trotz der seit Jahren anhaltenden Säkularisierung und trotz des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bzw. Religions- und Weltanschauungsunterricht nicht.

Werden Sie sich für ein universitäres Bildungsangebot für das Unterrichtsfach Humanistische Lebenskunde (z.B. in Form von Humanistischen Fakultäten) einsetzen?

Die Frage der Einrichtung eines Studienangebots „Humanistische Lebenskunde“ im Bereich der universitären Lehrkräfteausbildung stellt sich nur im Zusammenhang mit der Einrichtung eines entsprechenden Unterrichtsangebots an Schulen, das verfassungsrechtlich aber nicht vorgesehen ist (s. Antwort auf Frage 1).

4) Neutralität des Landes Hessen in religiös-weltanschaulicher Hinsicht

Laut Bundesverfassungsgericht legt das Grundgesetz durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Das Grundgesetz verwehrt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.

Dessen ungeachtet finden regelmäßig vom Lande Hessen mitorganisierte bzw. geförderte öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Trauer- oder Gedenkveranstaltungen, in einem christlichen Rahmen statt. Diese Veranstaltungen sollen die offizielle Anteilnahme des Bundeslandes Hessen zum Ausdruck bringen, was durch die Teilnahme der höchsten Vertreter des Landes Hessen, z.B. des Ministerpräsidenten oder eines Ministers bzw. einer Ministerin, sowie eine entsprechend breite Berichterstattung durch die öffentlich-rechtlichen Medien, hierzulande insbesondere des Hessischen

Rundfunks, erreicht wird. So wird der falsche Eindruck erweckt, die Bevölkerung des Landes Hessen sei homogen christlich bzw. homogen religiös. Die religiös-weltanschauliche Vielfalt des Landes Hessen wird hierdurch ignoriert.

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass sich auch diejenigen, die sich nicht zu einer Religion bekennen, als voll- und gleichwertige Bürger*innen dieses Landes anerkannt und vertreten fühlen können?

Wir bekennen uns zur grundgesetzlich verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit und setzen uns dementsprechend dafür ein, dass alle Menschen in Hessen und Deutschland mit und ohne religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen friedlich, respektvoll und gleichberechtigt zusammenleben können. Es besteht nach unserer Einschätzung kein Anlass anzunehmen, dass nicht-religiöse Bürger*innen in diesem Land nicht angemessen anerkannt oder vertreten würden. Vielmehr spiegelt sich die zunehmende Säkularisierung der Gesellschaft bspw. sehr deutlich in der Hessischen Landesregierung wider: So haben alle vier Grünen Minister*innen zu Beginn der Legislaturperiode ihren Amtseid ohne religiöses Bekenntnis abgelegt.

5) Einstellung der Staatsleistungen des Landes Hessen

Laut dem Doppelhaushalt 2023/2024 belaufen sich die altrechtlichen Staatsleistungen des Landes Hessen an die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Bistümer auf EUR 57,9 Mio. (2023) bzw. EUR 59,1 Mio. (2024).

Seit 1919 sind Reich und Land bzw. Bund und Land von der Verfassung aufgefordert, diese Staatsleistungen, die ohne Bindung an ein öffentliches Interesse und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gezahlt werden, sondern zweckbindungsfrei allein der institutionellen Förderung der Kirchen dienen und ihnen zur freien Verfügung überwiesen werden, abzulösen. Trotz dieses seit über hundert Jahren bestehenden Verfassungsauftrags, kommt der Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Verabschiedung eines Grundsatzgesetzes nicht nach.

Werden Sie sich vor diesem Hintergrund für eine entsprechende Bundesratsinitiative und – falls diese keinen Erfolg haben sollte – für ein Landesgesetz einsetzen, mit dem diese altrechtlichen Staatsleistungen umgehend ohne oder gegen eine für den Haushalt des Landes Hessen und damit für die Gesamtheit der hessischen Steuerzahler vertretbare Ablösezahlung beendet werden?

Wir unterstützen das im Koalitionsvertrag der Ampelregierung im Bund verankerte Vorhaben „im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen“ zu schaffen. Darüber hinaus nehmen wir zu Kenntnis, dass sich auch die Kirchen kooperativ zeigen, sich dieser Herausforderung anzunehmen. Aus diesem Grund sehen wir gegenwärtig keinen Anlass, eine Bundesratsinitiative oder landesrechtliche Lösung anzustreben.

6) Säkularisierung des Feiertagsgesetzes

Das Hessische Feiertagsgesetz erklärt zehn Tage im Jahr zu gesetzlichen Feiertagen, wovon sieben christlich begründet werden. Im Widerspruch zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden die christlichen Religionsgemeinschaften hierdurch privilegiert. Die staatliche Neutralitätspflicht wird somit offenkundig verletzt. Häufig ist selbst Angehörigen der christlichen Religion nicht geläufig, was an Tagen wie Christi Himmelfahrt oder Fronleichnam überhaupt gefeiert wird. Angehörige nicht-christlicher Religionen und Weltanschauungen werden zudem an bestimmten Feiertagen unnötig in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt und gezwungen, ihr Verhalten an

Glaubensvorstellungen auszurichten, die sie nicht teilen, gegebenenfalls sogar ablehnen. In diesem Zusammenhang bitten wir um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- a) Werden Sie sich für eine Modernisierung des antiquierten Hessischen Feiertagsgesetzes, insbesondere für die überfällige Abschaffung nicht zu rechtfertigender Freiheitseinschränkungen an den sogenannten stillen Feiertagen einsetzen?**
- b) Werden Sie sich für die Aufnahme weltanschaulich neutraler Feiertage in das Hessische Feiertagsgesetz (anstelle von oder zusätzlich zu den christlichen Feiertagen) einsetzen? Kandidaten für säkulare Feiertage gäbe es zuhauf, so z.B. den Internationalen Frauentag (08.03.), den Tag der Befreiung (08.05.), den Europatag (09.05.), den Tag der parlamentarischen Demokratie / Paulskirchentag (18.05.), den Weltumwelhtag (05.06.), den Welthumanistentag (21.06.), den Weltkindertag (20.09.) oder den Tag der Menschenrechte (10.12.).**

- a) Die Feiertagsgesetze der Länder beruhen auf den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV und führen diese aus. Sie sind gewissermaßen geronnenes Verfassungsrecht. Dementsprechend gering sind hier die Gestaltungsmöglichkeiten des Gesetzgebers. Die im Hessischen Feiertagsgesetz getroffene Gewichtung der unterschiedlichen Interessen sowie ihre Abwägung gegeneinander halten wir im Sinne des Verfassungsgebots der praktischen Konkordanz jedenfalls für vertretbar. Dies gilt auch für die von Ihnen hervorgehobenen Beschränkungen an den drei sogenannten stillen Feiertagen. Weil bekanntermaßen auch die Verfassung einem ständigen Wandel unterworfen ist, werden wir die Notwendigkeit einer Novellierung des Hessischen Feiertagsgesetzes aber fortlaufend prüfen.
- b) Wir halten es prinzipiell für möglich, anstelle oder zusätzlich zu den bisherigen Feiertagen weitere Feiertage einzuführen. Die meisten der von Ihnen genannten Tage - man müsste aus unserer Sicht auch den Tag des Grundgesetzes (23. Mai) und den hessischen Verfassungstag (1. Dezember) dazurechnen - böten sich grundsätzlich hierfür an. Die Erhebung jedes dieser Tage jenseits des hessischen Verfassungstags in den Rang eines Feiertags sollte allerdings eine entsprechende Einigung der Bundesländer vorausgehen. Denn sie sind sämtlich von (weit) überregionaler Bedeutung und sollten deshalb nicht nur in einem Bundesland als Feiertage begangen werden.

7) Benennung eines weltanschauungspolitischen Sprechers bzw. einer weltanschauungspolitischen Sprecherin durch eine künftige Landtagsfraktion

Seit vergangenem Jahr ist die Mehrheit der Deutschen nicht mehr Mitglied der Evangelischen oder Katholischen Kirche. Mit einer Verzögerung von wenigen Jahren wird dieser Befund auch auf das Land Hessen zutreffen.

Trotz dieser Entwicklung verfügte bislang zwar jede Landtagsfraktion über eine*n religionspolitische bzw. kirchenpolitische Sprecher*in, nicht aber über eine*n weltanschauungspolitische Sprecher*in. Wird Ihre Fraktion in der nächsten Legislaturperiode ein Fraktionsmitglied zur bzw. zum weltanschauungspolitischen Sprecher*in berufen, damit auch die säkulare Hälfte der hessischen Bevölkerungen eine*n Ansprechpartner*in in Ihren Reihen findet?

Wir stehen einer entsprechenden Ergänzung der Sprecher*innenfunktion für Religion offen gegenüber und wollen diese gerne prüfen.